

Allgemeine Bestimmungen

LKW Transporte und Kranarbeiten

1. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach effektiv aufgewendeten Stunden, jeweils auf die Viertelstunde gerundet von Zuzgen nach Zuzgen.

2. Verantwortung

Mit Beginn des Einsatzes übernimmt der Auftraggeber die Leitung; er trägt die volle Verantwortung für den Einsatz. Unser Personal richtet sich ausschliesslich nach den vorher vereinbarten, unmissverständlichen Zeichen und Anordnungen des Auftraggebers.

An unsere Maschinen können nur diejenigen Anforderungen gestellt werden, die nach Bedienungs-, Werk- und Verkehrsvorschriften erlaubt sind (Tragkraft, Auslegerlänge, usw.). Die entsprechenden Lastendiagramme der eingesetzten Hebemittel nimmt der Besteller zur Kenntnis.

Der Chauffeur/Kranführer hat das Recht, Anweisungen nicht auszuführen, wenn für Personal, Transportgut, Lastwagen, Kran oder anderen Gegenständen Gefahr besteht.

Die Zufahrt zum Einsatzort wird vom Auftraggeber gewährleistet und muss gefahrenlos passiert werden können. Für Schäden beim Befahren von Baustellen, Höfen, Trottoirs, Vorplätze, Unterkellerungen haftet in den Fällen der Auftraggeber, bei denen unsere Bedecken ignoriert werden. Dasselbe gilt auch beim Abstützen des Krans.

3. Haftung

Wir haften nur für Schäden, welche aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erhoben werden. Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird wegbedungen.

Die mit dem Lastwagen und Kran zu transportierenden Güter sind grundsätzlich für eine Höchstsumme von Fr. 50'000.– versichert. Die Prämie für diese Deckung ist in unseren Preisen inbegriffen. Wünscht der Auftraggeber eine höhere Deckung, ist diese selbst abzuschliessen und zutragen.

Für Schäden am Lastwagen und Kran, welche ohne unser eigenes Verschulden entstehen haftet der Auftraggeber.

Beim Ausfall des Lastwagens oder/und Krans, aus irgendwelchen Gründen sowie für verspätetes Eintreffen beim Auftraggeber ist jegliche Haftung für Arbeitsverzögerungen und den daraus entstehenden Wartezeiten ausgeschlossen. Fällt ein Lastwagen oder/und Kran infolge eines Defektes aus, wird die Zeit des Ausfalls nicht berechnet. Die Verpflichtung zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges können wir nicht übernehmen, wird jedoch nach Möglichkeiten versucht.

